jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/12/13 4Ob115/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.12.1988

Norm

UWG §9 C3a

Rechtssatz

Der Verkehr - auf dessen Auffassung es bei der Prüfung der Verwechslung ankommt - kann durchaus annehmen, daß ein und dasselbe Unternehmen sowohl Rohstoffe als auch daraus hergestellte Waren vertreibt; umso eher kann er auf eine solche Arbeitsteilung zweier Unternehmungen, zwischen denen besondere Beziehungen und Zusammenhänge bestehen, schließen. Daraus folgt aber eine Verwechslungsgefahr im weiteren Sinne.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 115/88
  Entscheidungstext OGH 13.12.1988 4 Ob 115/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0079287

Dokumentnummer

JJR_19881213_OGH0002_0040OB00115_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at